

Richtlinien über Ehrungen des Marktes Markt Erlbach

Der Marktgemeinderat des Marktes Markt Erlbach hat in seiner Sitzung am 12.06.2015 die nachstehenden Richtlinien über Ehrungen des Marktes Markt Erlbach erlassen:

§ 1 Personenkreis, Arten von Ehrungen

Der Markt Markt Erlbach ehrt seine Bürgerinnen und Bürger, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Personen, die sich besonders um den Markt verdient gemacht haben, durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- b) Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach zu ehrenden Personen,
- c) Verleihung von Bürgermedaillen in Gold und Silber,
- d) Verleihung der Kommunalmedaille,
- e) Verleihung des Ehrenpreises für ehrenamtliche Tätigkeit,
- f) Verleihung von Ehrenpreisen und Ehrengaben für sportliche Leistungen an Jugendliche und Erwachsene,
- g) Verleihung von Ehrengaben für Alters- und Ehejubiläen,
- h) Totenehrungen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Markt Erlbach lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Person durch selbstloses öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung des Marktes beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat. Die Verdienste der zu ehrenden Person müssen dem Markt Markt Erlbach unmittelbar zugute gekommen sein.

2. Das Ehrenbürgerrecht wird in einem feierlichen Rahmen durch die erste Bürgermeisterin bzw. den ersten Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch die Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes.

3. Die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Personen sind zu besonderen Veranstaltungen des Marktes einzuladen.

§ 3 Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach zu ehrenden Personen

1. Der Markt Markt Erlbach kann Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgerinnen und Bürgern benennen. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt.

2. Die nach Bürgerinnen und Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentlichen Gebäude können durch Beschluss des Marktgemeinderates umbenannt werden, wenn die bauliche Entwicklung oder nachträglich offenkundig gewordene Tatsachen dies erfordern.

§ 4 Bürgermedaille in Gold und Silber

1. Persönlichkeiten, die sich besonders um den Markt verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille in Gold oder Silber verliehen werden.

2. Die Bürgermedaille ist in Gold oder Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes mit der Umschrift „Markt Markt Erlbach“ und auf der Rückseite die Worte „Für besondere Verdienste“.

3. Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

4. Die Bürgermedaille in Gold kann nur an Personen verliehen werden, die

a) mindestens 50 Jahre alt sind,

b) allgemeines Ansehen genießen,

c) sich durch hervorragende Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem oder karitativem Gebiet um das Ansehen und das allgemeine Wohl des Marktes besondere Verdienste erworben haben.

5. Die Bürgermedaille in Gold kann jährlich höchstens einmal verliehen werden. Die Zahl der lebenden Medailleninhaber darf regelmäßig nicht mehr als 5 (fünf) betragen.

§ 5 Kommunalmedaille

1. An verdiente Marktgemeinderatsmitglieder und Ortssprecher mit mindestens 6-jähriger Amtstätigkeit wird die Kommunalmedaille des Marktes verliehen.

2. Die Kommunalmedaille wird in angemessener Form mit einer Ehrenurkunde überreicht.

§ 6 Ehrenpreis für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Markt verleiht bei besonderen Anlässen einen Ehrenpreis für Leistungen, die durch ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wurden.

2. Der Ehrenpreis wird verliehen an Bürgerinnen und Bürger, die sich besondere Verdienste um das Wohl des Marktes in folgenden Bereichen erworben haben:

a) Kunst und Kultur (z. B. Heimatforschung, Heimatpflege und Denkmalpflege, Gemeindeparterschaft, Musikpflege, Forschungs- und Musikwettbewerbe der Jugend kulturellem Gebiet),

b) Gesellschaft, Bildung und Soziales (z. B. Pflegeleistungen, lebensrettende Maßnahmen, Zivilcourage und außerordentliches Engagement bei extremen Notfällen, Betreuung von besonderen Personengruppen, Erhalt der Dorfgemeinschaft),

c) ehrenamtliches Engagement (z. B. langjährige Tätigkeit und besonderes Engagement in Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen).

3. Vereinsvorständen (1. Vorsitzende bzw. 1. Vorsitzender) mit mindestens 15-jähriger Tätigkeit wird der Ehrenpreis des Marktes verliehen.

4. Der Ehrenpreis wird zusammen mit einer Ehrenurkunde in angemessener Form überreicht.

§ 7 Ehrenpreise und Ehrengaben für sportliche Leistungen an Jugendliche und Erwachsene

1. Jugendliche und Erwachsene (auch Mannschaften und Schulsportlerinnen und -sportler), die bei sportlichen Wettbewerben besondere Leistungen erbracht haben, erhalten einen Ehrenpreis.

2. Sollte für frühere Leistungen einer zu ehrenden Person bereits ein Ehrenpreis verliehen worden sein, wird ein Ehrengeschenk verliehen.

3. Die Ehrenpreise bzw. Ehrengeschenke werden bei folgenden Leistungen verliehen:

Kreismeisterschaften	1. Platz
Bezirksmeisterschaften	1.-3. Platz
Nordbayerische Meisterschaften	1.-5. Platz
Bayerische Meisterschaften	1.-10. Platz
Süddeutsche Meisterschaften	1.-15. Platz
Deutsche Meisterschaften	1.-25. Platz
Internationale Meisterschaften	Teilnahme

4. Die Ehrenpreise bzw. Ehrengeschenke werden in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Bei Mannschaftsleistungen erhält jede beteiligte Person eine Ehrenurkunde.

§ 8 Ehrengaben für Alters- und Ehejubiläen

1. Der Markt übergibt an ortsansässige Alters- und Ehejubilare jeweils ein Sach- und Blumengeschenk. Die Geschenke werden durch die erste Bürgermeisterin bzw. den ersten Bürgermeister zusammen mit einem Glückwunschsreiben übergeben.

2. Altersjubilare erhalten diese Ehrung zum 80., 85. und 90. Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag alljährlich.

3. Ehejubilare erhalten diese Ehrung anlässlich der Goldenen, Diamantenen und Eisernen Hochzeit.

§ 9 Totenehrungen

1. Beim Ableben einer im Bürgermeisteramt tätigen Person, von aktiven Marktgemeinderatsmitgliedern, Altbürgermeisterinnen, Altbürgermeistern, Personen mit Ehrenbürgerrecht und Trägern der Goldenen Bürgermedaille wird am Grab ein Kranz mit Schleife niedergelegt. Auf Wunsch der Angehörigen wird der Sarg von Marktgemeinderatsmitgliedern getragen.

2. Am Tage der Beisetzung einer im Bürgermeisteramt tätigen Person, einer Altbürgermeisterin, eines Altbürgermeisters, einer Person mit Ehrenbürgerrecht, eines Inhabers der Goldenen Bürgermedaille und eines aktiven Marktgemeinderatsmitgliedes wird am Rathaus Trauerbeflaggung aufgezogen.

3. Bei der Beisetzung einer im Bürgermeisteramt tätigen Person, eines aktiven Marktgemeinderatsmitgliedes, einer Altbürgermeisterin, eines Altbürgermeisters und Inhabers der Goldenen Bürgermedaille wird die Bürgerfahne mitgeführt. Dasselbe gilt für Personen mit Ehrenbürgerrecht, die in Markt Erlbach beigesetzt werden.

4. Beim Ableben eines Trägers der Silbernen Bürgermedaille wird im Mitteilungsblatt ein Nachruf veröffentlicht und für das Grab ein Blumenbukett mit einer Schleife übergeben.

§ 10 Vorschlagsrecht

1. Die erste Bürgermeisterin bzw. der erste Bürgermeister und die Marktgemeinderatsmitglieder können Bürgerinnen und Bürger zur Ehrung vorschlagen, die mit einer in den §§ 2 bis 6 bezeichneten Auszeichnung bedacht werden sollen. Die Vorschläge sind ausführlich zu begründen und gegebenenfalls schriftlich einzureichen.

2. Vereine und öffentliche Institutionen (Kirchen usw.) können ebenfalls Vorschläge bzw. Empfehlungen für Ehrungen in schriftlicher Form an den Marktgemeinderat einreichen. Vorschläge für Ehrungen gemäß § 6 Abs. 3 können die örtlichen Vereine unterbreiten.

3. Das Vorschlagsrecht für Ehrungen gemäß § 7 dieser Richtlinien steht den örtlichen Vereinen und den Eltern von Jugendlichen zu. Zur Abgabe von Vorschlägen wird jährlich öffentlich im Mitteilungsblatt des Marktes aufgefordert.

§ 11 Entscheidungsrecht über Ehrungen

1. Die Entscheidungen über die in den §§ 2 bis 4 aufgeführten Ehrungen können nur vom Marktgemeinderat durch Beschluss getroffen werden. Sie werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

2. Die Auszeichnungen gem. § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 und § 4 Nrn. 4 und 5 bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Marktgemeinderates.

3. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsergebnis bekannt gegeben.

4. Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag über dieselbe Person erst möglich, wenn neue Beurteilungsgründe vorliegen.

§ 12 Ehrenmatrikel

1. Über alle Personen, denen eine Ehrung gemäß den §§ 2 bis 4 der Richtlinien verliehen wurde, ist eine Ehrenmatrikel zu führen.

2. In die Ehrenmatrikel sind die Geehrten mit Namen, Vornamen, Geburtstag und Tag der Verleihung der Ehrung einzutragen.

§ 13 In-Kraft-Treten

1. Diese Richtlinien treten zum 01.07.2015 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die Richtlinien über Ehrungen des Marktes Markt Erlbach vom 23.06.2010 außer Kraft.

Markt Erlbach, ...06.2015

Markt Markt Erlbach

gez.

Dr. Birgit Kreß

Erste Bürgermeisterin